

II-2157 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 11711J

1991-05-29

A n f r a g e

der Abgeordneten Rieder
und Kollegen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Anlagen
zur Erdwärmegewinnung (§ 31c Abs.6 Wasserrechtsgesetz)

Mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 wurde eine generelle wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Anlagen zur Erdwärmegewinnung eingeführt. Bis zur Novellierung waren bei Wärmepumpenanlagen Wasserrechtsverhandlungen nur dann durchzuführen, wenn Wärme aus dem Grundwasser entnommen wird bzw. wenn Tiefenbohrungen für Erdwärmeentzug erfolgt sind und dabei Grundwasserschichten durchbohrt wurden. Die Begründung für die generelle Bewilligungspflicht wurde bei den Verhandlungen für die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 darin gesehen, daß als Trägerstoffe bei Erdwärmegewinnungsanlagen chemische Verbindungen zur Anwendung gelangen, die als wassergefährdend bzw. wassergefährlich eingeschätzt wurden. In der Praxis hat sich nach Inkrafttreten der Wasserrechtsgesetz-Novelle gezeigt, daß die zuständigen Bezirkshauptmannschaften als Wasserrechtsbehörde mit dieser Materie überfordert waren und aus diesem Grund ihrerseits zusätzlich beim Land hydrologische Gutachten einholten. Dies hat natürlich zu erheblichen Wartezeiten geführt und es ist in mehreren Fällen passiert, daß im Herbst Wärmepumpen in Betrieb genommen werden sollten, um Gebäude zu beheizen, daß aber mangels wasserrechtlicher Bewilligung die Inbetriebnahme nicht erfolgen konnte. Nun gilt es zwar einerseits, das Schutzinteresse für das Grundwasser zu gewährleisten, andererseits sollte aber aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit jede unnötige Bürokratisierung möglichst vermieden werden. Da in der Zwischenzeit ein Gutachten von Universitätsprofessor Dipl.Ing. Dr. Gilli vom Institut für Wärmetechnik der

- 2 -

Technischen Universität Graz vorliegt, wonach "Erdreichwärmepumpen mit horizontalen Verdampferregistern mit einer Verlegetiefe von 0,8 bis 1,2 m in jedem Falle als unbedenklich einzustufen sind" und selbst im Falle einer Leckage der Anlage bei einem Kältemittelaustritt nur ein kleiner Teil des Mittels vom Wasser gelöst wird und daher "die Gefährdung des Grundwassers in diesem Fall unter der durch saurem Regen liegt", sollte nach Auffassung des Erstunterzeichners überprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, um bürokratische Hemmnisse zu beseitigen. Da aufgrund des oben zitierten wissenschaftlichen Gutachtens bestätigt wird, daß Wärmepumpenanlagen, die ihre Wärme mittels Flächenkollektoren, die in einer Tiefe von 0,8 bis 1,2 m verlegt sind, aus dem Erdreich entziehen und die in der Regel das Kältemittel HFCKW R-22 verwenden, im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Grundwassers unbedenklich sind, könnte z.B. im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren auf die gesonderte, zeit- und kostenaufwendige Einholung von hydrologischen Gutachten durch die Wasserrechtsbehörde verzichtet werden. In diesem Falle wäre es dann auch möglich, das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren gemeinsam mit der Bauverhandlung abzuwickeln.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

1. Sind Ihnen die aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit der generellen Einführung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme bekannt?
2. Wenn ja, welche Lösungsmöglichkeiten sehen Sie?

- 3 -

3. Ist es denkbar, im Erlaßweg zu regeln, daß seitens der Wasserrechtsbehörden bei Vorliegen wissenschaftlicher Gutachten, die die Unbedenklichkeit eines Trägerstoffes bei Wärmegegewinnungsanlagen mit horizontalen Verdampferregistern in geringer Tiefe für das Grundwasser feststellen, auf gesonderte hydrologische Gutachten zu verzichten?

4. Wenn nein, ist es für Sie denkbar, daß die generelle wasserrechtliche Bewilligungspflicht für solche Erdwärmegewinnungsanlagen neuerlich überdacht wird, wenn das Schutzinteresse des Grundwassers voll erfüllt ist, weil Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die verwendeten Kältemittel wissenschaftlich ausgeschlossen werden?